

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1929

86 (13.4.1929)

Beilage zur Karlsruher Zeitung Badischer Staatsanzeiger

Badischer Teil

Landesverband der badischen Trinkerfürsorge

Der badische Landesverband gegen den Alkoholismus hält gegenwärtig in Lörach eine Trinkerfürsorgekonferenz ab, die am Mittwoch von Direktor Dr. Römer von der Heilanstalt Nellenau eröffnet wurde. Die Bezirksämter von Lörach, Mühlheim, Säckingen und Waldshut hatten Vertreter entsandt, ebenso die Polizei und Staatsanwaltschaft. Ferner waren erschienen Geistliche beider Konfessionen und die Vertreter und Vertreterinnen von interessierten Verbänden.

Direktor Römer orientierte zunächst über die Aufgabe des Landesverbandes gegen den Alkoholismus und über die Aufgabe der gegenwärtigen Konferenz. Diejenigen, die in der Trinkerfürsorge zu tun haben, sollten in weitgehendstem Maße sich über die Fürsorgetätigkeit und bei Heilversuchen verständigen. Dies ist nicht nur aus menschlichen, sondern auch aus finanziellen Gründen dringend notwendig, da die Kosten für die Trinkerfürsorge stark gewachsen und vielfach heute ein Drittel der Gesamtfürsorgekosten ausmachen. Aus diesem Grunde hat sich neuerdings auch der Stadtrat damit befaßt. Herr Dr. Briel sprach über den gegenwärtigen Umfang der Trinkerfürsorge, die in Baden in den letzten sechs Jahren stark zugenommen hat. Er hielt die übermäßige Erzeugung von Alkohol für entbehrlich. Direktor Römer schilderte dann nochmals mehr vom medizinischen Gesichtspunkt aus das Wesen der Trunksucht. Zum Schluß sprach noch Medizinalrat Dr. Jäger, Emmendingen, über die Beteiligung der Psychiatrischen Fürsorge an der Trinkerfürsorge.

Die Konferenz ging am Donnerstag zu Ende, nachdem sie den Teilnehmern einen wichtigen Überblick über das wertvolle Werk, das die Trinkerfürsorge leistet, vermittelt hatte.

Dr. Klagthorn betonte in seinem Referat über die Organisation der Trinkerfürsorge, daß die amtlichen Stellen allein nicht ausreichen, sondern daß ihnen die privaten Organisationen helfend beistehen müßten. Das ausschlaggebende bei allem ist aber die persönliche Hingabe und die Fähigkeit der Helfenden. Es ist noch sehr viel Arbeit auf dem Gebiet der Trinkerfürsorge zu leisten und die kleinen Erfolge dürfen nicht entmutigen. Geschäftsführer Gerbon vom Landesverband gegen den Alkoholismus, Karlsruhe, schilderte die staatliche Organisation der Trinkerfürsorge in Baden und bezeichnete als einen schwierigen Punkt bei dem ganzen Rettungs- und Hilfsnetz die Beschaffung von Arbeit für die aus der Trinkeranstalt Entlassenen. Mit der Stadt Forstheim konnten Vereinbarungen getroffen werden, daß solche als geheilt aus der Anstalt Entlassene im städtischen Steinbruch beschäftigt werden. In Mannheim wurde mit der Reichsbahn ein ähnliches Abkommen getroffen. Hausvater Speich von der Trinkeranstalt Seeburg bei Konstanz gab eine sehr eindrucksvolle Darstellung aus seinem Tätigkeitsgebiet. Die Anstalt, welche zirka 60 Patienten aufnehmen kann, ist sehr schön und günstig gelegen. Die Aufgenommenen haben sowohl in den Werkstätten wie in der Gärtnerei die für sie notwendige Beschäftigung. Es ist zu wünschen, daß weitere solche Anstalten in Baden bald folgen werden.

Die Stromausfuhr aus der Schweiz

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land haben beim schweizerischen Bundesrat das Gesuch um Bewilligung zur Ausfuhr des gesamten schweizerischen Kraftanteils in das neu zu errichtende Kraftnetz Dogen gestellt. Dieser schweizerische Anteil beträgt 54 Proz., gleich zirka 238 Millionen Kilowattstunden, die an die Rheinisch-westfälischen Elektrizitätswerke in Essen abgegeben werden sollen. Gleichzeitig wird das Gesuch eingereicht, daß schweizerischerseits über den deutschen Kraftanteil an dem zu erstellenden Kraftnetz Dogen der schweizerischen Veräußerungsrecht beim Kraftwerk Dogen. Der badische Anteil beim Kraftwerk Birsefeld beträgt jährlich 145 Millionen Kilowattstunden. Der badische Staat hat ein ähnliches Gesuch um den Austausch dieser beiden Kraftanteile gestellt. Eine Entscheidung ist bis jetzt noch nicht getroffen worden.

Aus der badischen Landwirtschaft

Die Not der Krautbauern. Vergangenen Sonntag fand in Goldschweier eine Versammlung der Krautpflanzer der Gesamtgemeinde Marlen statt, um über Mittel und Wege zu beraten, wie der Absatz abgehoben werden könne. Die Landwirtschaftskammer in Karlsruhe hatte einen Vertreter entsandt; auch Obstbauinspektor Pfeffer, Offenburg, wohnte der Versammlung bei. Die betrübliche Lage der Krautbauern wurde eingehend erörtert. Als Gründe für die schlechten Absatzmöglichkeiten wurden angeführt: Abtrennung des Esch, das einen bestimmten Prozentsatz abnimmt, der hohe Einfuhrzoll in die Schweiz von 2 Mk pro Zentner, die Einfuhr von Kraut aus Holland und endlich die Konkurrenz des Filderkrautes. Würde der Schweizer Einfuhrzoll wegfallen, so könnte das Marleener Kraut wieder mitkonkurrieren. Eine große Anzahl Pflanzer erklärte sich zu Anbauversuchen mit einer neuen Krautsorte bereit, die sich auch zum Überwintern eignet.

Der badische Weinbau für Entschädigung der Amerikaner. Die am 10. April in Offenburg tagende Landesauschussung des Badischen Weinbauverbandes hat einstimmig beschlossen: „Der Badische Weinbauverband setzt sich dafür ein, daß allen durch die im neuen Weingesetz vorgesehene Anbau- und Verwertungsbeschränkung der Amerikanerbetreffenden Anpflanzungen vom Reich unter Beteiligung des Landes eine ausreichende Entschädigung für die Umstellung ihres Amerikanerweinbaus geboten werden muß, und daß die für Änderung in Betracht kommende Frist auf die Dauer von 6 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erweitert wird.“

Weinbau. In Reute (Amt Emmendingen) fand eine Versammlung von etwa 100 Landwirten statt, bei der Landesökonomierat Stolzenberg, Hochburg, über den Weinbau sprach. Die Prüfungen des Verjuchstringes Hochburg (Kaiserstuhl) hätten ergeben, daß die Anbauverhältnisse in Reute für den Sommerweizenbau sehr gut seien. Allerdings läme nur ein geschlossener Weinbau mit einer Sorte in Frage. Gerade der badische Weinbau eigne sich besonders für die Grünfütterung. Dr. Kiebers, Pfaffat, sprach über die technische Seite des Sommerweizenbaues. Es wurde beschlossen, einen Weinbauverein in Reute zu gründen.

Staatsanzeiger

An die Bezirksämter — Versicherungsämter:

Bekanntmachung

Nr. 19 088.

Drittes Gesetz über Änderung in der Unfallversicherung.

Norm. XXXV 1c.

Durch das Dritte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 405) wurden der Unfallversicherung u. a. unterstellt:

- a) der Betrieb der Feuerwehren und Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen (§ 587 Abs. 1 Nr. 4a AVO.),
- b) Lebensretter (§ 558a AVO.).

Im einzelnen wird hierzu bemerkt:

1. Feuerwehren.

Der § 587 Abs. 1 Nr. 4a AVO. versichert u. a. den „Betrieb der Feuerwehren“. Damit sind nicht nur die Berufsfeuerwehren erfasst, sondern in demselben Maße auch die freiwilligen und Pflichtfeuerwehren. Es wird aber auch von einem Betriebe einer Feuerwehre dann gesprochen werden können, wenn lediglich eine ständige Verpflichtung der Gemeindeangehörigen besteht, auf Verlangen der Gemeinde- oder Polizeibehörde und unter ihrer Leitung bei Feuersgefahr tätig zu werden.

Im Betriebe der Feuerwehre beschäftigt sind nicht nur die Mitglieder, sondern auch alle Personen, die, sei es auch nur vorübergehend, helfend in diesen Betrieb eintreten, sei es auf ausdrückliche Aufforderung, sei es freiwillig, sei es mit, sei es ohne Wissen der Betriebsleitung, es sei denn, daß der Eintritt gegen den ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers geschieht.

Das Gesetz unterstellt nicht nur die eigentliche Feuerbekämpfung der Versicherung, sondern den gesamten Betrieb der Feuerwehren, damit also auch ihre vorbereitende Tätigkeit, namentlich die Übungen, aber auch sonstige Tätigkeitsgebiete, die von Feuerwehren übernommen werden, wie z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Schutz bei Hochwasser-gefahr, Abpflüngen usw.

Grundsätzlich sind alle Personen, die in einem Betriebe der Feuerwehre beschäftigt sind, gegen Unfall versichert, soweit sie nicht auf Grund der allgemeinen Vorschriften, also hauptsächlich als Beamte, von der Unfallversicherung befreit sind.

2. Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

Es handelt sich hier im wesentlichen um die Sanitätskolonnen des Roten Kreuzes, die Arbeiteramariterkolonnen und ähnliche Einrichtungen. Bei der weiten Fassung des Gesetzes wird man Betriebe von Schwimmvereinen zur Ausbildung im Rettungsschwimmen und ähnliche Einrichtungen mit dazu rechnen müssen. Auch hier gilt, was oben über den Eintritt Fremder in den Betrieb, über Übungen und sonstige Betätigungen der Betriebe gesagt ist. Auch die sogenannten Wasserwehren, wie sie an den Flüssen zum Schutz vor Hochwasser-gefahr eingerichtet sind, fallen unter diesen Begriff. Zwar wird ihre Tätigkeit zum großen Teil vorbeugender Art sein, aber auch diese wird erfasst, denn die Betriebe der Wasserwehren sind zweifellos Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und damit ist auch ihre sonstige Tätigkeit erfasst und versichert. Übrigens wird man auch den Begriff des Unglücksfalls nicht zu eng fassen dürfen.

Grundsätzlich sind auch hier alle Personen, die in einem Betriebe zur Hilfeleistung von Unglücksfällen beschäftigt sind, gegen Unfall versichert, soweit sie nicht auf Grund der allgemeinen Vorschriften, also hauptsächlich als Beamte, von der Unfallversicherung befreit sind.

3. Lebensretter.

Durch § 558a AVO. werden die Vorschriften über die Entschädigung von Betriebsunfällen dann für anwendbar erklärt, „wenn jemand, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr rettet oder zu retten unternimmt und dabei einen Unfall erleidet“. Es handelt sich hier um etwas in der Unfallversicherung vollkommen Neues. Einen versicherten Betrieb oder auch nur eine versicherte Tätigkeit, in der jemand beschäftigt ist und infolge dieser Beschäftigung gegen Unfall versichert ist, gibt es nicht. Daher unterstellt das Gesetz auch nicht etwa die Lebensrettungen der Unfallversicherung, sondern schreibt vor, daß die Vorschriften über Entschädigung entsprechende Anwendung zu finden haben. Es handelt sich hier, wie schon die Begründung des Gesetzes anerkennt, tatsächlich nicht um eine Unfallversicherung, sondern um eine in die Formen der Unfallversicherung geleihete Fürsorge für solche Personen, die einer derartigen Fürsorge infolge der selbstlosen Aufopferung besonders würdig erscheinen.

4. Jahresarbeitsverdienst.

(Für Ziffer 1, 2 und 3.)

Da ein Lebensretter nicht in einem versicherten Betrieb oder einer versicherten Tätigkeit beschäftigt ist, kann die ihm zu gewährende Rente auch nicht entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet werden, den er in diesem Betriebe verdient hat. Ähnliches gilt für die in den Betrieben der freiwilligen und der Pflichtfeuerwehren, der Sanitätskolonnen usw. ohne Entgelt gemeinnützig tätigen Personen. In Ermangelung anderer Vorschriften würde die Rente für alle diese Personen nach dem 800fachen des Ortslohnes zu berechnen sein (§ 570 AVO.). Das wäre aber in vielen Fällen eine große Härte, wenn der Verletzte z. B. infolge des Unfalls seine Arbeitsfähigkeit verloren hat, die ihm bisher ein Einkommen sicherte, das den Ortslohn vielleicht um ein Vielfaches überstieg. § 569b AVO. sieht daher für diese Gruppen eine Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes unter billiger Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse vor.

5. Versicherungssträger.

Für den Betrieb der Feuerwehren und die Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie die Lebensretter hat das Gesetz eine neue Art von Versicherungssträgern geschaffen. Während es bisher nur zwei Arten von Trägern der Unfallversicherung gab, nämlich entweder Berufsgenossenschaften (und Versicherungsgenossenschaften), welche die Unternehmer

versicherter Betriebe und Tätigkeiten zusammenschließen, und andererseits gewisse Körperschaften des öffentlichen Rechts (Reich, Reichsbahn, Länder, Gemeinden usw.), die Versicherungsträger für ihre eigenen Betriebe und Tätigkeiten waren, werden hier Körperschaften des öffentlichen Rechts zum Träger der Unfallversicherung für Betriebe und Tätigkeiten eingesetzt, auch soweit es nicht die eigenen sind (§ 627 AVO.). Grundsätzlich ist das Land Träger der Versicherung für die Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die nicht auf seine Rechnung gehen, und für die Unfälle beim Lebensretten. Das gilt nicht für Betriebe, die Bestandteil eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebs sind.

6. Ausführungsbehörde.

Ausführungsbehörde mit den Rechten und Pflichten der Genossenschaftsorgane ist gemäß § 24 der Verordnung vom 31. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 479) in der Fassung der Verordnung vom 20. Januar 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9) die Wasser- und Straßenbaudirektion in Karlsruhe. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Unfälle, die im Betrieb der Feuerwehren und in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, sowie beim Lebensretten sich ereignen. Ausgenommen sind Unfälle versicherungsfreier Personen (§ 554 AVO.).

7. Unfallanzeigen.

Jeder Unfall, durch den eine Person in einem der unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Betriebe oder Tätigkeiten getötet oder so verletzt ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, ist von dem Betriebsunternehmer bei dem Bezirksamt (Versicherungsamt) in doppelter Fertigung anzuzeigen.

Unternehmer eines Betriebs oder einer Tätigkeit ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb oder die Tätigkeit geht (§ 633 AVO.). Hiernach ist beim Betrieb der Feuerwehren in der Regel der Bürgermeister und bei Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen der Vorstand der betreffenden Einrichtung zur Unfallanzeige verpflichtet. Bei Lebensrettungen ist, soweit die Unfallanzeige nicht von dem Verletzten selbst oder seinen Angehörigen erstattet wird, der Bürgermeister derjenigen Gemeinde zur Unfallanzeige verpflichtet, in der sich der Unfall ereignet hat.

Die Doppelschrift der Unfallanzeige ist vom Bezirksamt (Versicherungsamt) unverzüglich der Wasser- und Straßenbaudirektion mitzuteilen.

Tödliche oder Massenanfälle sind außerdem unverzüglich mittels Drahtnachricht oder Fernspruch der Wasser- und Straßenbaudirektion anzuzeigen.

In den einzelnen Betrieben sind Anordnungen zu treffen, die sicherstellen, daß jeder Unfall sofort gemeldet wird.

8. Unfalluntersuchung.

Das Bezirksamt hat den Unfall nach den Vorschriften der §§ 1559—1567 AVO. und der §§ 78 ff. der Verordnung vom 31. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 479) zu untersuchen.

Nach Abschluß der Untersuchung sind die Verhandlungen der Wasser- und Straßenbaudirektion sofort zu überfenden.

9. Feststellung der Leistungen.

Die Leistungen der Unfallversicherung werden durch die Ausführungsbehörde nach Maßgabe der §§ 1568 ff. AVO. und des § 78 der Verordnung vom 31. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 479) festgestellt.

10. Inkrafttreten.

Da die neuen Bestimmungen bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1928 in Kraft getreten sind, hat die Anmeldung der seit dieser Zeit vorgekommenen Unfälle sofort zu erfolgen.

II.

Die Bürgermeisterämter, die Herren Bezirksärzte, die Feuerwehren und die im dortigen Bezirk vorhandenen Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen sind auf diese Bekanntmachung hinzuweisen. Auch eine mündliche Belehrung der betreffenden Kreise erscheint bei sich bietender Gelegenheit zweckmäßig.

Karlsruhe, den 8. April 1929.

Der Minister des Innern
J. B. Schrenk.

Der Münchener Künstlergenossenschaft und dem Verein bildender Künstler Sezession e. B. in München wurde die Erlaubnis zum Losbetriebe in Baden erteilt.

Karlsruhe, den 10. April 1929.

Der Minister des Innern
J. A. Dr. A. Jung.

Personeller Teil

Ernennungen, Veretzungen, Zurufeetzungen usw. der planmäßigen Beamten

Aus dem Bereich des Ministeriums des Innern

Ernannt:

zum Gendarmerieoberwachmeister Gendarmeriehauptwachmeister Alfred Wolf in Sedach, Amt Adelsheim.

Auszug aus den Personalveränderungen des Reichsheeres

(Wehrkreis V)

Mit Wirkung vom 1. April 1929 werden befördert:

zu Hauptleuten: Oberleutnant Keller, Infanterie-Regt. 18,

Oberleutnant Böhm, Infanterie-Regt. 18;

zum Oberleutnant: Leutnant von Kapff, Infanterie-Regt. 18.

Mit Wirkung vom 1. April 1929 wird versetzt:

Oberstabsarzt Dr. Stöhr, Sanitäts-Abt. 7 in die Sanitäts-Abt. 5.

Fred Andreas: Das große Sorgenlied. Roman. (Verlag Illstein, Berlin.) — Hier ist ein Roman von besonderer menschlicher Wärme und Ehrlichkeit entstanden, der einen gut erfundenen und motivierten Einzelfall ins Allgemeine verbreitert, ohne mit einem Wort tendenziös oder belehrend zu wirken.

Gemeinderundschaun

Straßenprojekt Lairnbach-Mühlhausen (Wiesloch). Kürzlich fand in Mühlhausen eine Besprechung über den geplanten Straßenbau zwischen Lairnbach und Mühlhausen statt. Landrat Naumann aus Wiesloch, welcher den Vorschlag machte, ging auf die Geschichte des Projekts ein, worauf Vaurat Thron vom Wasser- und Straßenbauamt Sinsheim die technischen Durchführungsmöglichkeiten und den Kostenaufwand der beiden vorliegenden Projekte den Vertretern der beiden Gemeinden darlegte. Er empfahl das Projekt I, den Bau eines neuen Straßenstücks + 400 Meter oberhalb Mühlhausen, das den Angelpfad und die Nebenbahn kreuzt und unter Umgehung des Mühlbündels auf die alte Straße stößt. Die neu zu bauende Straße würde eine Länge von 1 Kilometer haben. Das Projekt II würde einen bedeutend größeren Kostenaufwand erfordern. Man einigte sich auf das Projekt I. Nach Abzug der notwendigen Kostenzuschüsse werden die beiden Gemeinden je zur Hälfte die Kosten tragen. Diese Einigung auf das erstere Projekt wurde dem auch von den mitwirkenden Behörden begrüßt. Dadurch wird den zahlreichen Erwerbslosen beider Gemeinden, vor allem aus der Zigarrenindustrie, Verdienstmöglichkeiten geschaffen.

Recht über dem Reichsdurchschnitt der Arbeitslosigkeit. Der Reichs-Arbeitsamtsanzeiger Nr. 13 gibt eine Zusammenfassung der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung einschließlich der Sonderfürsorge bei beruflicher Arbeitslosigkeit und der Krüsenunterstützung im Landesarbeitsamtsbezirk Südwestdeutschland nach dem Stand vom 15. Febr. 1929. Danach waren im Bereich des Arbeitsamtes Rehl 1802 Hauptunterstützungsempfänger, das sind 41,3 auf 1000 Einwohner. In Offenburg z. B. waren es 25,7; in Heidelberg 69,3, Lahe 19,7, Raftatt 66,7. Der Durchschnitt in Südwest-

deutschland ist 27,7, im Reich 37,7. Rehl liegt also ganz wesentlich über dem Durchschnitt im Reich und Südwestdeutschland. In der Krüsenunterstützung waren es in Rehl 135 oder 43 auf 1000 Einwohner; Offenburg 0,8, Lahe 0,8, Heidelberg 4,3, Raftatt 2,8. Der Reichsdurchschnitt ist 2,5, der in Südwestdeutschland ist 1,3, so daß auch hier Rehl stark über dem Reichsdurchschnitt liegt.

Renovation des Schwelinger Schlosses. Im Schwelinger Schloß werden jetzt die im letzten Jahre begonnenen Renovationarbeiten fortgesetzt. Die Arbeiten werden vom Bezirksbauamt Mannheim unter Oberleitung von Ministerialrat Prof. Dr. Giesch ausgeführt, so daß zweifellos eine schöne und künstlerisch einwandfreie Lösung zu erwarten ist.

Der neue Oberbürgermeister von Darmstadt. Die Darmstädter Stadtverordneten haben Bürgermeister Müller zum Oberbürgermeister von Darmstadt gewählt.

Badisches Landestheater

Spielplan vom 13. April bis 23. April 1929

Im Landestheater:

Samstag, 13. April. * A 22. Th.-Gem. 151 bis 200 und 601 bis 700. Zum erstenmal: **Sakuntala**. Schauspiel nach Kalidasa von Kornfeld. 19½ bis 22¼ (5 RM).
Sonntag, 14. April. Nachmittags: 11. Vorstellung der Sondernormie für Auswärtige: **Nathan der Weise**. Von Lessing. 15 bis nach 17¼ (3 RM).
 Abends: * C 22. Th.-Gem. 701 bis 800. **Der Wildschütz**. Komische Oper von Lehning. 19¼ bis 22¼ (8 RM).
Montag, 15. April. * E 22. Th.-Gem. 1. S.-Gr. **Sakuntala**. Schauspiel nach Kalidasa von Kornfeld. 20 bis 22¼ (5 RM).

Dienstag, 16. April. * B 22. Th.-Gem. 401—500. **Gastspiel** Robert Vug: **Martha**. Oper von Flotow. 20 bis 22¼ (7 RM).
Mittwoch, 17. April. * G 23. Th.-Gem. 801—900. **Die Ministerin**. Operette von Franz und Gschling. 20 bis 22¼ (7 RM).
Donnerstag, 18. April. Volksbühne 4. **Nathan der Weise**. Von Lessing. Der IV. Rang ist für den allgemeinen Verkauf fest gehalten. 19¼ bis nach 22¼ (5 RM).
Freitag, 19. April. * F 23 (Freitagnachte). Zum erstenmal: **Sternengebot**. Oper von Siegfried Wagner. 19½ bis 22¼ (7 RM).

Samstag, 20. April. * C 23. Th.-Gem. 2. S.-Gr. **Sakuntala**. Schauspiel nach Kalidasa von Kornfeld. 20 bis 22¼ (5 RM).
Sonntag, 21. April. * A 23. Th.-Gem. 901—1000. **Die Africanerin**. Oper von Meyerbeer. 19¼ bis 22¼ (8 RM).
Montag, 22. April. Volksbühne 4. **Nathan der Weise**. Von Lessing. Der IV. Rang ist für den allgemeinen Verkauf fest gehalten. 19¼ bis nach 22¼ (5 RM).
Dienstag, 23. April. * E 23. Th.-Gem. 3. S.-Gr. (1. Hälfte). **Artiffl**. Lustspiel von Molière. Hierauf: **Saganrell**. Lustspiel von Molière. 20 bis 22¼ (5 RM).

Im Städtischen Konzerthaus:

Sonntag, 14. April. * Der Prozeß **Mary Dugan**. Amerikanische Gerichtsverhandlung von Veiller. 19¼ bis 22 (4,10 RM).
Sonntag, 21. April. * Der Prozeß **Mary Dugan**. Amerikanische Gerichtsverhandlung von Veiller. 19¼ bis 22 (4,10 RM).

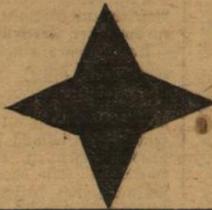
In der Städtischen Festhalle:

Montag, 22. April. Th.-Gem. 1201—1350 und 3. S.-Gr. (2. Hälfte). **6. Volksfonionkonzert**. Leitung: Josef Krups. Solist: Edwin Fischer. 20 bis 22 (4 RM).

Umtausch für Inhaber von Blockfesten: Samstag nachmittags 15½ bis 17 Uhr.

Heute abend punkt 8 Uhr

Zum ersten Male im Zelthallenbau der Zwölftausend
Das Programm der letzten Sensationen, u. a.:



Carpi Trio
in der spanischen Stierkampf-Parodie.

Tiger
bis zu 24er Prachtgruppen, ein Dressur-Rekord

Eisbären
in 15er Prachtgruppen, unter Tierlehrer Ohrt

Petoletti
der König der Schutzeiter auf „Bizikem“, dem tanzen-den Wunderpferd

Die Tanzelefanten
Eine bislang für unmöglich gehaltene Dressur

10 Casihusaren
die beste Reitertruppe der Welt. — Doppel-Stehsprünge!
Vierfacher Sattelsprung mit verbundenen Augen, nur einmal in der Welt existierend: Zehn Menschen auf einmal zu gleicher Zeit auf dem Pferd:

Otari-Luftakt
Atemraubende Verwegenheit der 10 Otaris unter der Zirkuskuppel im eleganten Frack 10 Menschen zu gleicher Zeit in der Luft fliegend

Der doppelte Todessalto
im fliegenden Auto Letzte Tollkühnheit im Sieg über Naturgesetz und Technik

20 Elefanten als Dressurweltrekord
auf einmal in der Manege, in jeder Vorstellung von Direktor Karl Krone persönlich vorgeführt! Kein anderer Zirkus kann auch nur annähernd eine solche Gruppe in die Manege bringen!

Massen-Balletts
in farbenprächtigen Prunkszenen

Freiheits-Dressuren
aus dem Muster-Marstall der 280 Edelblüter

Csikos-Posten auf 30 Pferden — Spring-Tandems — Ponnyrennen — Pas de deux — Voltige — Seelöwen als Meisterjongleure — Tscherkessenreiter in rasante Akten — Pushball zu Pferde — Kamele, Dromedare u. Zebra-teams in Freiheitsdressuren — Röm. stehende Quadriga-u. Gigenrennen — Massen-Tableaus usw. usw.

Vorstellungen: Samstag, 8 Uhr abends, Sonntag, 3 Uhr nachmittags und 8 Uhr abends. Nachmittags zahlen Kinder u. Militär halbe Preise bei garant. vollem Abendprogramm
Vorverkauf: Warenhaus GESCHW. KNOPF, Karlsruhe, sowie am ZIRKUS

Der Zoo mit über 800 Tieren ist ab Sonntag täglich von 10 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags durchgehend geöffnet. Erwachsene 1 RM., Kinder 50 Rpf., Schulen Ermäßigung. Zoo-Konzerte

Verbindungen nach allen Richtungen
KOLOSSAL-ZIRKUS

KRONE

Karlsruhe Nur 6 Tage Meßplatz

Landesbank für Haus- und Grundbesitz

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
Karlsruhe.

Einladung

für die
fünfte ordentliche Generalversammlung
im Sitzungssaal der Bank in Karlsruhe, Amalienstr. 91.
am Samstag, den 13. April 1929, nachmittags 1/4 4 Uhr

Tagesordnung:

1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 1928, Vorlage der Vermögensaufstellung und der Gewinn- und Verlustrechnung.
2. Genehmigung der Vermögensaufstellung, Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinns.
4. Festsetzung des Höchstbetrags, welchen die bei einem einzelnen Mitglied gleichzeitig ausstehenden Kredite nicht überschreiten dürfen.
5. Beschlußfassung und Erklärung des Aufsichtsrats über den Revisionsbericht des Verbandsrevisors (§ 53 und 63 GG.).
6. Festsetzung der Höhe der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats.
7. Aufsichtsratswahl.

Karlsruhe, den 18. März 1929.

Der Aufsichtsrat:

Dr. E. Weingart, Rechtsanwalt, Vorsitzender.
Die Vermögensaufstellung, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegen eine Woche vor der Generalversammlung in dem Geschäftsbüro der Genossenschaft zur Einsicht für die Genossen auf.

G. BRAUN
KARLSRUHE I. B.

VORMALS G. BRAUNS CHE HOF-
BUCHDRUCKEREI U. VERLAG-G. M. B. H.
KARL FRIEDRICHSTR. 14

**DRUCK-
ARBEITEN**

JEDER ART FÜR WERBEZWECKE
ORGANISATION-VERWALTUNG-WISSENSCHAFT

Wachschau an der Alb

Termin zur regelmäßigen Wachschau an der Alb wurde festgesetzt auf:
Donnerstag den 25. April 1929, vormittags 9 Uhr, von der Luifenbrücke in Ettlingen bis zum Mühlen Krug in Karlsruhe und auf:
Freitag, den 26. April 1929, vormittags 8 Uhr vom Mühlen Krug in Karlsruhe bis Maxau. D. 842 Die Teilnahme an der Wachschau und die Geltendmachung von Wünschen und Beschwerden ist jedem Interessenten freigestellt.
 Karlsruhe, den 10. April 1929. D. 3. 26.
 Badisches Bezirksamt II.

Badisches Landestheater

Sonntag, 14. April
Nachmittags:
11. Vorstellung der Sondernormie für Auswärtige:
Nathan der Weise
Regie: von der Trend
Mitwirkende:
Vertram, Ermath, Frauendorfer, Brand, Gemmede, Herz, Just, Höder, Schulze
Anfang 15 Ende n. 17¼
I. Rang u. I. Sperstuf 3 RM
Abends:
* C 22. Th.-Gem. 701—800
Der Wildschütz
von Lehning
Dirigent: Krups
Regie: Krauß
Mitwirkende:
Blanz, von Ernj, Seiberlich, Magda Strad, Lauffötter, Löfer, Schuster, Lindemann
Anfang 19¼ Ende 22¼
Preise D (1—8 RM)

Montag, 15. April

* E 22. Th.-Gem. 1. S.-Gr.
Sakuntala
Schauspiel nach Kalidasa von Kornfeld
Regie: Baumbach
Mitwirkende:
Vertram, Ermath, Frauendorfer, Schreiner, Miller, Dahler, Gemmede, Graf, Herz, Höder, Jakob, Just, Keimath, Kiencher, Kuhne, Luther, Mehner, Miller, Schulze, v. d. Trend, Wiedel
Anfang 20 Ende 22¼ Uhr
Preise A (0,70—5,— RM)
Die, 16. April, **Gastspiel** Robert Vug: **Martha**
Mi, 17. April, **Die Ministerin**
Do, 18. April, **Nathan der Weise**
Fr, 19. April, zum erstenmal: **Sternengebot**
Sa, 20. April, **Sakuntala**
So, 21. April, **Die Africanerin**
Im Konzerthaus:
Der Prozeß **Mary Dugan**

Mo, 22. April, Nathan der Weise

In der Festhalle:
6. Volksfonionkonzert
Die, 23. April, **Artiffl**,
hierauf: **Saganrell**

Im Städt. Konzerthaus

* Sonntag, 14. April
Der Prozeß Mary Dugan
von Veiller
Regie: v. d. Trend
Mitwirkende:
Ermath, Quaiser, Schreiner, Miller, Ziegler, Dahler, Gemmede, Graf, Herz, Höder, Jakob, Just, Keimath, Kuhne, Mehner, Priiter, Schulze
Anfang 19¼ Ende 22
I. Parkett 4,10 RM

Colosseum

Nur noch bis einschl. Montag, den 15. d. Mts. diagraße Wiener Revue

Einst und Jetzt